

werk-plan

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Dipl. Ing. Michael Heger

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung -
Bebauungsplan Fischbacher Straße - Enkenbach-Alsenborn**

Birkenheide, den 27.07.2021

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:

werk-plan

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Dipl. Ing. Michael Heger

Eisenbahnstrasse 68, 67655 Kaiserslautern

Auftragnehmer:

Faunistikus GmbH,

Sachsenstrasse 5a, 67134 Birkenheide

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. P. Guhmann

Dipl.-Biol. Dr. U. Schirkonyer

Datum: 27. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Methodik	4
3.	Ergebnisse	4
3.1.	Artnachweise und Potenzialabschätzung	4
4.	Fazit	6
5.	Verwendete Unterlagen	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Blick aus westlicher Richtung auf das Plangebiet	2
Abbildung 2:	Baumreihe an der westlichen Grenze des Flurstücks 495/21	3

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Faunistikus GmbH wurde vom Architekturbüro werk-plan im Namen von Herrn Andreas Schimpf beauftragt, eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB in Enkenbach-Alsenborn durchzuführen.

Das Plangebiet (Bebauungsplan Fischbacher Straße) umfasst ca. 1600 m² und ist am westlichen Ortsrand (Flurstücke 495/20 und 495/21 in Enkenbach-Alsenborn) gelegen.

Der Untersuchungsraum wird derzeit als Gartenanlage genutzt. Auf dem überwiegenden Teil des Areals ist ein regelmäßig kurz gemähter Rasen angelegt, lediglich an der westlichen Grenze des Flurstücks 495/21 befindet sich eine Baumreihe aus ca. 25 Jahre alten Fichten und Tannen (Stammdurchmesser 15 bis 20 cm) sowie ein Obstbaum (Stammdurchmesser ca. 15 cm). Auf dem Flurstück 495/20 befindet sich im Vorgarten ein Steingarten, im Anschluss das Wohnhaus mit einem nördlich gelegenen gepflasterten Zugang zum Haus und der nördlich gelegenen Garage. Hinter dem Wohnhaus (westliche Richtung) befindet sich die Terrasse, im Anschluss Rasen, der in das Flurstück 495/21 übergeht. Im Süden befindet sich ein Ziergehölzstreifen. An der nördlichen Grenze wird Brennholz gelagert.

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine Eingriffe bzw. Wirkfaktoren in/auf den Vorgarten sowie das bestehende Wohnhaus.

Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken befinden sich ebenfalls gepflegter Rasen mit einzelnen Obstbäumen sowie die Verlängerung der Nadelbaumreihe in nördliche Richtung. In südlicher Richtung befindet sich eine große Kiefer auf der Rasenfläche des Nachbargrundstücks, südwestlich jüngere Gehölze.



Abbildung 1: Blick aus westlicher Richtung auf das Plangebiet



Abbildung 2: Baumreihe an der westlichen Grenze des Flurstücks 495/21

2. Methodik

Die vorgenommene Potentialabschätzung basiert auf Beobachtungen (Sichtkontakt, Verhören, Fledermausdetektor) verschiedener Tiergruppen im Feld sowie auf dem Vorhandensein von faunistischen Habitaten. Hierbei wird die Eignung der im zu untersuchenden Areal befindlichen Habitatstrukturen für Vorkommen insbesondere streng geschützter Faunenelemente beurteilt.

Bei der Beurteilung vorhandener Habitatstrukturen werden etwaige ökologische Bezüge zwischen dem Wirkungsbereich des Vorhabens und der Umgebung beachtet. Es wird das „worst case“ Prinzip angewendet, d.h. ein Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist, und Habitatstrukturen in geeigneter Größe und Qualität angetroffen werden. Bei einer Potenzialabschätzung kann das aus dem Auftreten einer Habitatstruktur abgeleitete Vorkommen größer ausfallen als es in Wirklichkeit ist, da nicht jede geeignete Struktur besiedelt ist.

3. Ergebnisse

3.1. Artnachweise und Potenzialabschätzung

Am 19.07.2021 wurde eine Potenzialabschätzung für den geplanten Eingriffsbereich durchgeführt. Hierzu wurden das Plangebiet bei sonnigem und nicht zu warmen Witterungsverhältnissen einmal nachmittags und abends nach Sonnenuntergang begangen.

Bei der Potenzialabschätzung werden insbesondere diejenigen Artengruppen behandelt, welche artenschutzrechtlich relevante Vertreter beinhalten. Dies sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Säugetiere exkl. Fledermäuse:

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Wildkatze, Luchs, Fischotter, Feldhamster, Hasel- und Birkenmaus sowie Baumschläfer) fehlen im Untersuchungsraum die benötigten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Fledermäuse:

Fledermäuse nutzen den Planbereich (Flurstück 495/21) als Nahrungsrevier. Dabei dient die Gehölzreihe als Leitstruktur. Festgestellt wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Desweiteren jagen Fledermäuse (insbesondere die Zwergfledermaus) zwischen den Straßenlaternen der Fischbacher Straße. Hierbei wird gelegentlich der Vorgarten (Flurstück 495/20) überflogen.

Ein Überfliegen des Plangebiets zum Beuteerwerb durch Fledermäuse ist nicht artenschutzrelevant, weil Verbotstatbestände sich nicht auf den Nahrungserwerb bzw. auf Jagdgebiete erstrecken.

Die auf den betroffenen Flurstücken befindlichen Gehölze weisen keine geeigneten Spalten und Höhlen für Tagesverstecke, Wochenstuben, Quartiere etc. auf. Die dort befindlichen Bauwerke werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen, daher wird durch das Vorhaben kein Konflikt bezüglich der Gruppe der Fledermäuse ausgelöst.

Avifauna:

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung bieten synanthropen gehölzbrütenden Arten Nahrungs- und Brutmöglichkeiten in geringem Umfang.

In den Gehölzen konnten keine Höhlen festgestellt werden. Die Brut von Höhlenbrütern (z.B. Spechte) ist daher auszuschließen.

Das Plangebiet selbst weist durch die intensive Nutzung als Garten mit überwiegender Rasenfläche keine Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter auf. Daher können diese Arten ausgeschlossen werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen der umliegenden Gärten bieten Nahrung und Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, weit verbreitete und ungefährdete Arten aus der Gilde der Gehölzbrüter, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp. Für diese Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenbereichs sind hinreichend Brutmöglichkeiten für diese Kulturfolger vorhanden. Gehölze in den angrenzenden Gärten werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Brutzeitenregelung werden durch das geplante Vorhaben keine Konflikte ausgelöst.

Reptilien:

Das Plangebiet selbst ist durch seine intensive Nutzung als Garten mit überwiegender Rasenfläche für Reptilien als Lebensraum nicht geeignet. Es fehlen Versteckmöglichkeiten und Reproduktionsstätten sowie Nahrung in Form von Insekten und anderen Kerbtieren. Im Plangebiet konnten zudem keine Reptilien nachgewiesen werden. Die Gruppe der Reptilien wird daher von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Amphibien und weitere an Wasser gebundene bzw. im Wasser lebende Arten:

Aufgrund des Fehlens von natürlichen und künstlichen Gewässern im Plangebiet und seiner Umgebung sowie der Beschaffenheit (Rasenfläche) können Vorkommen von Amphibien und weitere an Wasser gebundene bzw. im Wasser lebende Arten ausgeschlossen werden.

Heuschrecken, Tagfalter und weitere Gliedertiere:

Durch das Fehlen von Blütenpflanzen auf dem Flurstück 495/21 und dem hinter dem Wohnhaus gelegenen Teil des Flurstücks 495/20 (d.h. der gesamte geplante Eingriffsbereich) sowie durch die regelmäßige Rasenmäh bietet der Eingriffsbereich kein Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Vertreter dieser Tiergruppen.

Sonstige:

Die artenschutzrechtlich geschützten Vertreter der Flechten, Farne, Pilze und Moose finden im Vorhabenbereich keine entsprechenden Habitate, Vorkommen sind auszuschließen.

Bei den höheren Pflanzen wurden keine Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie festgestellt.

4. Fazit

Zum Schutz der Avifauna dürfen keinerlei Gehölzrodungen in der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.

Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen (gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2) nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Brutzeitenregelung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

5. Verwendete Unterlagen

- BAUR, B., H. BAUR, C. ROESTI & D. ROESTI (2006): Die Heuschrecken der Schweiz. – Haupt, Bern.
- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer. Schmetterlinge, Raupen, Nahrungspflanzen. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. – BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., K. MULLARNEY & D. ZETTERSROM (2011): Der Kosmos Vogelführer. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.